

Statuten

Verein Infozentrum Eichholz über die Ökologie des Aareraumes

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Infozentrum Eichholz über die Ökologie des Aareraumes“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3098 Köniz.

2. Zweck

Der Verein will

- a) auf dem Gebiet der ehemaligen Fischzucht Eichholz ein Zentrum für die Ökologie des Aareraumes schaffen und betreiben. Dieses soll mit attraktiven Angeboten ein Publikum ansprechen, das an der Natur interessiert ist. Dabei erhält die Umweltbildung junger Menschen besonderes Gewicht.
- b) die ehemaligen Fischzuchtteiche und ihre gewachsene Umgebung als naturnahe Landschaftselemente und als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere Wasserbewohner (Amphibiengewässer und Vogelbrutstätten) erhalten, pflegen und soweit nötig, durch gestalterische Massnahmen verbessern.
- c) die schonende Verflechtung zwischen Infozentrum und angrenzendem Reservat sicherstellen. Dabei werden Kernzonen mit einer Besucherlenkung und einem Betriebsreglement vor Störungen geschützt.

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

Familienmitglied können alle Personen einer Familie mit gleichem Wohnsitz werden.

Gönner können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einwohnergemeinden
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts
- c) Personengesellschaften

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden. Der Vorstand schlägt eine Ehrenmitgliedschaft vor, die an der Generalversammlung zu bestätigen ist.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist für natürliche Personen (Einzel-, Familienmitglieder, Gönner) mit einfachem Brief an die Präsidentin/den Präsidenten ohne Frist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

Das Austrittsschreiben von juristischen Personen (Kollektivmitgliedern) muss eingeschrieben mindestens sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingehen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- d) Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- e) Legate
- f) Aktionen
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vermietung des Infozentrums
- h) Weitere Einnahmen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Soll eine Statutenänderung beschlossen werden, so sind die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beizulegen.

Jedes Mitglied kann Anträge mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einreichen.

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen, Fusionen und Auflösung des Vereins bedürfen in jedem Fall der Traktandierung.

9. Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann unter Vorlage eines Traktandums eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Sie findet frühestens 14 Tage nach Zustellung der Traktandenliste statt.

Soll eine Statutenänderung beschlossen werden, so sind die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beizulegen.

10. Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- b) Aenderung der Statuten
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse
- f) Entscheid über Fusionen
- g) Entscheid über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheid über die Gewährung der Ehrenmitgliedschaft

11. Durchführung der Generalversammlung

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Generalversammlung.

Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Das Protokoll wird von der Protokollführerin/vom Protokollführer und von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet.

12. Beschlussfassung an der Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied (Einzel-, Familien-, Kollektiv-, Ehrenmitglied und Gönner) eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen, Fusionen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

13. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Einwohnergemeinde Köniz kann 1-2 Mitglieder in den Vorstand delegieren.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Vereinsjahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Er bestimmt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten.

14. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann gewisse Aufgaben einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen.

Er erlässt die für den Betrieb erforderlichen Grundlagen (u.a. Betriebskonzept, Pflichtenheft für die Geschäftsführung, Nutzungsordnung, Tarifregelung).

Er genehmigt das Jahresprogramm.

Er legt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Er genehmigt das Jahresbudget und legt es der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vor.

Er kann wichtige Geschäfte, die in seinem Kompetenzbereich liegen, der Generalversammlung zum Entscheid vorlegen.

15. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet bei Stimmgleichheit.

Der Vorstand kann Geschäfte auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er/sie hat das Recht die Behandlung von bestimmten Geschäften zu verlangen und ist berechtigt, zu den behandelten Geschäften Anträge zu stellen. Er/sie hat kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

16. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevision, welche die Buchführung kontrolliert. Sie kann Stichkontrollen durchführen.

Sie wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revidierenden dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

17. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer übernimmt die ihr/ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Generalversammlung teil.

18. Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

19. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zu zweit zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

20. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

21. Fusionen

Eine Fusion kann nur mit einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.

22. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, zur Verwendung für gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgte, an die Einwohnergemeinde Köniz.

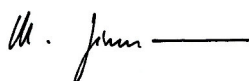
Die Generalversammlung bestimmt die Liquidierenden.

23. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Versammlung vom 24. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Teilrevision wurde von der GV am 20.5.2016 angenommen.

Der Präsident:



M. Zimmermann

Der Geschäftsführer:



N. Dussex